

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

niiio finance group AG mit Sitz in Görlitz und der eingetragenen Geschäftsanschrift Elisabethstraße 42-43, 02826 Görlitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 37332,

- „**Organträgerin**“ -

und der

PATRONAS Financial Systems GmbH mit Sitz in Freiburg im Breisgau und der eingetragenen Geschäftsanschrift Schnewlinstraße 12, 79098 Freiburg im Breisgau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 7212,

- „**Organgesellschaft**“ -

Vorbemerkung

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft und hält sämtliche Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Organgesellschaft.

Im Hinblick auf die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14ff. KStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren vollständigen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn während der Vertragsdauer und unter Beachtung von § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung an die Organträgerin abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn an die Organträgerin abzuführen, sofern und soweit einer solchen Maßnahme keine gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche, die dem Erhalt des aufgrund regulatorischer Vorgaben erforderlichen Eigenkapitals der Organgesellschaft dienen, entgegenstehen.
- 1.4 Von der Abführung ausgeschlossen sind insbesondere
- 1.4.1 ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages,
 - 1.4.2 Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind und
 - 1.4.3 Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Absatz 2 HGB).
- 1.5 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.
- 1.6 Die Organträgerin kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre.

2. Verlustübernahme

- 2.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

3. Wirksamwerden, Dauer, Kündigung

- 3.1 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 3.2 Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, mithin ab dem 1. Januar 2023, 0.00 Uhr. Für den Fall, dass die Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft am oder nach dem 1. Januar 2024 erfolgt, gilt der Vertrag rückwirkend ab dem Beginn des am 1. Januar 2024 beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 3.3 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, anderenfalls verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Er kann jedoch erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (sechzig Monate) nach dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres endet, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 3.2 Satz 1 wirksam wird („**Mindestlaufzeit**“). Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.

3.4 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 3.3 kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten jeweils insbesondere:

3.4.1 die Veräußerung oder jede andere Form der Übertragung (z. B. Einbringung) von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin (Organbeteiligung), die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, oder

3.4.2 die formwechselnde Umwandlung (§§ 190 ff. UmwG), die Verschmelzung (§§ 2 ff. UmwG), Spaltung (§§ 123 ff. UmwG) oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft – eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Rechtsform der Kapitalgesellschaft in die Rechtsform einer anderen Kapitalgesellschaft gewechselt wird –,

sofern im Falle einer Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit damit jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit gegeben ist.

3.5 Dieser Vertrag endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem ein außenstehender Gesellschafter i. S. von § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

3.6 Endet dieser Vertrag, so hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten. § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organgesellschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organgesellschaft erwünscht ist. Insbesondere sind bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit Ziffer 2 in Konflikt stehen sollten, geht Ziffer 2 dieses Vertrags solchen Bestimmungen vor.

4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, und jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin, soweit es sich nicht um bloße Berichtigungen handelt; sie werden erst nach Eintragung der Änderung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

4.3 Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

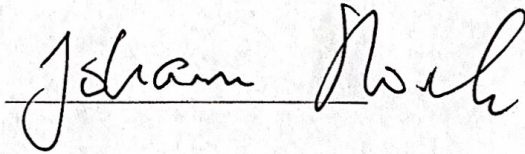
4.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt



diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Vertragslücke.

Für die **niio finance group GmbH**

Durch: Johann Horch)
Position: Vorstand)
Ort: Görlitz)
Datum: 14.07.2023)



Für die **PATRONAS Financial Systems GmbH**

Durch: Carsten Osswald)
Position: Geschäftsführer)
Ort: Friedberg)
Datum: 14.07.2023)

